

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 406/71

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Mirjam G. [redacted],
geb. [redacted] St. [redacted], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [redacted] -

Gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres in Person [redacted],
[redacted] Platz 1.

Beilagen und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 12. April 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor. Das Berufungsgericht stellt auf Grund eingehender Würdigung medizinischer Gutachten fest, daß die Hypertonie der 1896 geborenen Klägerin 1943 nicht vorzeitig aufgetreten und deshalb dieses Leiden samt seinen Folgeerscheinungen nicht verfolgungsbedingt sei; andere Auswirkungen der behaupteten vegetativen Dystonie seien nicht vorhanden. Die übrigen Leiden der Klägerin seien nach den übereinstimmenden Äußerungen der Gutachter und dem Vorbringen der Parteien nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Diese Würdigung trägt die die Ansprüche aus §§ 28 ff BGG ablehnende Entscheidung. Sie verneint verfolgungsbedingte Beschwerden, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht haben könnten.

16

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Würdigung. Sie könnten die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

